



Aufruf zur Abgabe von Interessensbekundungen für den Aufbau von Meldestellen für

- **Antiziganismus**
- **antimuslimischen Rassismus**
- **anti-Schwarzen-, anti-asiatischen-
inklusive weiterer Formen von Ras-
sismus**
- **Queerfeindlichkeit**

**im Rahmen eines koordinierten
Systems**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
I. Zuwendungszweck	3
II. Gegenstand der Förderung	4
III. Zuwendungsempfänger	5
IV. Zuwendungsvoraussetzungen	5
V. Art und Umfang, Höhe der Förderung	6
VI. Auswahl der Projekte	7
VII. Verfahren	8

Vorbemerkung

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) ruft zur Abgabe von Interessensbekundungen für Projektförderungen zum Aufbau von Meldestellen im Rahmen eines koordinierten Systems in NRW auf.

Der Aufruf steht in der langen Tradition des Landes, Antidiskriminierungsarbeit zu fördern und konsequent gegen Ausgrenzung und Hass vorzugehen. Im aktuellen NRW-Koalitionsvertrag 2017-2022 spricht sich das Land dafür aus, „die Voraussetzungen für eine hohe Lebensqualität und die Gleichberechtigung aller in unserem Land lebenden Menschen unabhängig von Geschlecht, sexueller Orientierung, Herkunft, Alter oder Behinderung zu verbessern“. Auch in der Teilhabe- und Integrationsstrategie 2030 wurde das Thema aufgegriffen und erklärt: „Das Engagement gegen Diskriminierung wird ausgebaut und zielgruppenübergreifend enger abgestimmt. Die Abwehr jeder Form von Menschfeindlichkeit, und Extremismus, seien sie antisemitisch, islamfeindlich, antiziganistisch, rassistisch, nationalistisch, religiös-fundamentalistisch, sexistisch, LSBTI*-feindlich oder behindertenfeindlich motiviert, wird intensiviert.“ Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat die „Charta der Vielfalt“ im Mai 2013 unterzeichnet und durch den Beitritt zur „Koalition gegen Diskriminierung“ im September 2019 hat sich NRW unter anderem dazu verpflichtet, verbesserte Beratungsangebote zu schaffen und stärker für Diskriminierungsschutz zu sensibilisieren. 2021 folgte daraufhin der Ausbau von Beratungsstellen für von Diskriminierung betroffene Menschen (sog. Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege NRW) von 13 auf 42. Mit der Einrichtung eines koordinierten Systems von Meldestellen geht NRW voraus und bringt eine weitere Maßnahme im Kampf gegen Diskriminierung auf den Weg.

I. Zuwendungszweck

Ziel der Landesregierung ist es, ein niedrigschwelliges Meldesystem für Fälle von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Nordrhein-Westfalen einzurichten.¹ Menschen, die Diskriminierung erfahren haben, sollen dabei in Zukunft über eine gemeinsame Website der verschiedenen Meldestellen die Möglichkeit erhalten, Erlebtes zu melden und auf Wunsch an bestehende Beratungsstrukturen weitergeleitet zu werden. Im Kern geht es dabei – in Abgrenzung zu einer Landesantidiskriminierungsstelle – vor allem um die Erfassung und Verarbeitung von Daten.

Das Meldesystem soll zunächst die im MKFFI bearbeiteten phänomenspezifischen Formen von Rassismus (Antiziganismus, antimuslimischer Rassismus, anti-Schwarzer-Rassismus, anti-asiatischer Rassismus sowie weitere Formen) sowie Antisemitismus und Queerfeindlichkeit umfassen. Die Meldestelle für Antisemitismus befindet sich bereits im Aufbau.

Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sind Alltag für viele Menschen in Nordrhein-Westfalen. Dies hat enorme individuelle, aber auch gesellschaftliche Auswirkungen. So ist inzwischen vielfach wissenschaftlich belegt, dass Diskriminierung auf individueller Ebene krankmachen und auf gesellschaftlicher Ebene zu

¹ Zur Definition von Diskriminierung siehe <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/ueber-diskriminierung-node.html>. Zur Definition von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit siehe <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/214192/gruppenbezogene-menschenfeindlichkeit>.

einer Spaltung unserer Gesellschaft führen kann. Der Großteil von Vorfällen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit findet dabei unterhalb der Strafbarkeitsgrenze statt und wird statistisch nicht erfasst.

Mit der Einrichtung von Meldestellen möchte die Landesregierung dies ändern. So sollen in Zukunft nicht nur strafbare Fälle, sondern auch Fälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze je nach Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit systematisch erfasst, analysiert und dokumentiert werden. Damit sollen Diskriminierungen sichtbarer gemacht werden. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen als Basis für Forschung und politisches Handeln dienen.

II. Gegenstand der Förderung

In Anlehnung an die oben genannten Ziele werden Projekte für den Aufbau von Meldestellen innerhalb eines koordinierten Systems gefördert.

Aufbau von Meldestellen

Im Rahmen einer Projektförderung soll je eine Meldestelle für die Phänomenbereiche:

- Antiziganismus
- antimuslimischer Rassismus
- anti-Schwarzer-, anti-asiatischer inklusive weiterer Formen von Rassismus
- Queerfeindlichkeit (Diskriminierung aufgrund von LSBTIQ*)

aufgebaut werden.

Die Ausdifferenzierung in verschiedene Rassismus-Meldestellen soll der Unterschiedlichkeit der phänomenspezifischen Formen von Rassismus soweit wie möglich Rechnung tragen. Dabei ist die erfolgreiche Vertrauensarbeit mit den jeweiligen Communities besonders wichtig.

Eine der Meldestellen soll Rassismus im Grundsatz behandeln und hier die Arbeit zu phänomenspezifischen Formen wie insbesondere „anti-Schwarzem-, anti-asiatischem inklusive anderer Formen von Rassismus“ aufnehmen.

Die Meldestelle für Queerfeindlichkeit soll die verschiedenen Formen der Diskriminierung von lesbischen, schwulen, bi- und pansexuellen, trans*, inter* und asexuellen Personen (LSBTIQ*) – also die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität erfassen. Auch hierbei ist der enge Kontakt zu und Austausch mit den LSBTIQ* Communities essentiell.

Zu den Aufbau-Arbeiten zählen:

- Analyse der Ausgangssituation
- Identifizierung und Beschreibung der relevanten Organisationsstruktur für den jeweiligen Phänomenbereich in NRW
- Aufbau eines Netzwerks und Vertrauensarbeit zu den jeweiligen Communities
- Identifizierung von methodischen und theoretischen Ansätzen für die Datenerhebung und Entwicklung von gemeinsamen Qualitätsanforderungen

- und -standards, sofern vorhanden in enger Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesstellen
- Aufbau einer zentralen Meldedatenbank, sofern vorhanden in enger Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesstellen
 - Zusammenfassung aller Erkenntnisse und konzeptioneller Erwägungen in einem ausführlichen Abschlussbericht
 - Herstellung weiterer Voraussetzungen für den zukünftigen Betrieb einer Meldestelle mit folgenden Aufgaben:
 - Sicherstellung einer niedrighschwelligigen Möglichkeit (Betrieb von Meldekanälen z.B. über Internet, E-Mail, Telefon) zur Meldung von beobachteten oder an der eigenen Person selbst erlebten Fällen von Diskriminierung und Gewalt
 - Entgegennahme und Sammlung von Meldungen, sowie deren Verifizierung, Klassifizierung (auf Basis von präzise formulierten Items / Kennziffern)
 - Analyse und Dokumentation der eingehenden Meldungen
 - Monitoring der Entwicklungen in NRW
 - Berichterstattung an das MKFFI sowie Veröffentlichung von Jahresberichten
 - Pflege eines Netzwerks & Vertrauensarbeit zu den jeweiligen Communities
 - Verweisberatung an eine der in NRW bestehenden Beratungsstrukturen der Antidiskriminierungsarbeit, Opferberatung und mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus.

III. Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind ausschließlich Projekte von Zuwendungsempfängern mit Sitz (Satzungs- und Verwaltungssitz) in Nordrhein-Westfalen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Interesse bekundende Stellen bzw. potenzielle Projektträger müssen unabhängig von staatlichen Strukturen im In- und Ausland sowie von Parteien agieren. Im Rahmen der Aufbauarbeiten sollen sie sich NRW-weit ausrichten.

Darüber hinaus müssen sie eine Erklärung über die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den vom Land geförderten Strukturen und zur Vereinbarkeit der Träger- und Vorhabenziele mit den Zielen des [Teilhabe- und Integrationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen](#) abgeben. Im Bereich Queerfeindlichkeit sind darüber hinaus die Ziele und Vorgaben aus dem NRW Aktionsplan „Impulse 2020 – für queeres Leben in NRW“ zu berücksichtigen.

Kooperationen mit weiteren Organisationen werden ausdrücklich begrüßt. Möglich ist daher eine Interessensbekundung eines Projektträgers, der eine der Meldestellen

hauptverantwortlich, auch in Kooperation mit weiteren Organisationen aufbauen möchte.

Möglich ist außerdem eine Interessenbekundung eines Projektträgers, der den Aufbau von zwei oder mehr Meldestellen (also mehrere Phänomenbereiche) verbindet. In solchen Fällen muss konzeptionell dargelegt werden, wie die Ansprache der Communities und die Vertrauensarbeit sichergestellt und die Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Phänomenbereiche gewährleistet werden sollen.

Es ist vorgesehen, dass parallel zum Aufbau der Meldestellen eine konzeptionelle und evaluative Begleitung der Meldestellen erfolgt. Daher verpflichten sich die Projektträger bei ihren jeweiligen konzeptionellen Entwicklungen sowie bei der Festlegung von vergleichbaren Erfassungskriterien und Standards, an

- der Beratung, Unterstützung und Begleitung,
- der Moderation des Wissenstransfers sowie merkmalsübergreifender sowie intersektionaler Reflektion im Prozess,
- der Evaluation der einjährigen Konzeptphase sowie
- einem Austausch für die Vorbereitung einer gemeinsamen Website teilzunehmen.

V. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die **Fördersumme** je aufzubauender Meldestelle ist für den Projektzeitraum auf maximal 140.000 Euro begrenzt.

Der **Durchführungs-/Förderzeitraum** der Projekte soll nach erfolgreichem Antragsverfahren beginnen. Die maximale **Förderdauer** der Aufbauarbeiten beträgt 12 Monate.

Der Betrieb der Meldestelle bleibt nach erfolgreichem Abschluss des Aufbauprojekts in einem weiteren Schritt einem gesonderten Förderverfahren vorbehalten.

Die Förderung umfasst die **projektbezogenen Ausgaben**, die im Rahmen der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zur Erreichung des Zweckzwecks erforderlich sind.

Zu den **förderfähigen Ausgaben** gehören Personal- und Sachausgaben.

Personalausgaben entstehen durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse. Ist beabsichtigt, eine Förderung für Personalausgaben zu beantragen, muss mit der Interessensbekundung eine Stellenbeschreibung (z.B. für die Projektleitung) eingereicht werden. Aus dieser muss hervorgehen, welche Tätigkeiten erbracht werden sollen und welchen Anteil sie an der Gesamtarbeitszeit haben.

Es wird erwartet, dass die projektbezogenen Personalstellen mit zusätzlichem Personal besetzt werden, dass über die notwendigen Qualifikationen verfügt. Soweit vorhandenes Personal eingesetzt werden soll, ist vom Zuwendungsempfänger zu erklären, dass hierfür Ersatz eingestellt wird.

Sachausgaben sind Ausgaben, die im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen anfallen, sowie Ausgaben für Qualifizierungen und Weiterbildungen der Beschäftigten und/oder Mitglieder des Trägers. Darunter fallen zum Beispiel:

- Ausgaben für Honorare für Personen (freie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, Selbstständige), welche auf Basis eines Honorarvertrages für den Zuwendungsempfänger als Auftraggeber im Rahmen des Projektes arbeiten sollen,
- Anschaffungsausgaben für Verbrauchs- und Büromaterialien usw. auch anteilige Betriebsausgaben für die Räumlichkeiten, in denen die Projekte durchgeführt werden,
- Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung verschiedener Veranstaltungsformate entstehen (Miete, Technik, Videokonferenz-Systeme, Honorare, Aufwandsentschädigungen, Materialien, Fotografie, Catering usw.),
- Honorare und Anmeldegebühren für Fortbildungen der Beschäftigten und/oder Mitglieder des Zuwendungsempfängers
- Ausgaben für den technischen Aufbau der Meldestelle (z.B. Datenbank, Maske)

Projektbezogene Reisekosten können entsprechend des Landesreisekostengesetzes geltend gemacht werden.

VI. Auswahl der Projekte

Die über die Interessensbekundungen eingereichten Projektideen stehen zueinander im Wettbewerb.

Nach Ablauf der Abgabefrist der Interessensbekundungen entscheidet das MKFFI NRW aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, welche Projekte gefördert werden sollen.

Die **Auswahl** der Projekte erfolgt auf Basis eines Verfahrens, bei dem die Förderwürdigkeit jeder eingereichten Projektidee anhand fachlicher Kriterien bewertet wird.

Folgende Kriterien werden zugrunde gelegt:

- Erfahrung in der Durchführung von Projekten
- Vernetzungserfahrung, Anzahl der Kooperationspartner/innen und deren Einbeziehung
- Ansprache und Zugang zur Zielgruppen / Sprachkompetenzen
- Erfahrung in der Zusammenarbeit mit Behörden auf Landes- und Bundesebene
- Erfahrungen in der Unterstützung von Menschen, die Diskriminierung erlebt haben
- Erfahrung im konzeptionellen, wissenschaftlichen Arbeiten
- Darlegung der Maßnahme, Instrumente, Umsetzungsschritte, Erfolgskontrolle, Benennung von Zwischenzielen, Ausführungen zum Transfer der Ergebnisse

VII. Verfahren

Die Interessensbekundung umfasst folgende Bestandteile:

- Angaben zum Träger, zur Konzeption und zur Finanzierung des Projekts. Das Vorhaben soll im Rahmen dessen inhaltlich skizziert und die geplante Umsetzung vorgestellt werden. Die Projektkonzeption und der Finanzierungsplan sind zentrale Bestandteile der Interessensbekundung.
Darzustellen ist, wie die oben genannten Auswahlkriterien in dem Projekt berücksichtigt werden.
Bitte erklären Sie darüber hinaus, ob
 - der Träger zur Zusammenarbeit mit den vom Land geförderten Strukturen bereit ist,
 - die Träger- und Maßnahmeziele mit den Zielen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vereinbar sind und
 - der Träger unabhängig von staatlichen Strukturen im In- und Ausland sowie von Parteien agiert.
- **Nachweis des Trägers** über den Sitz in NRW
- **Satzung**
- **Auflistung der Projekte** als Nachweis der Projekterfahrung
- **Referenzen**

Die vollständige Interessensbekundung muss der Landesverwaltung NRW - MKFFI NRW bis spätestens zum **25.02.2022** ausschließlich per E-Mail an

fp-424@mkffi.nrw.de

zugesendet werden.

- Bitte beachten Sie, dass verspätet oder unvollständig eingereichte Interessensbekundungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden können.

Nach Eingang und Prüfung der Interessensbekundungen kommt die Landesverwaltung NRW unaufgefordert auf die einsendenden Träger zu. Im Falle einer positiven Förderentscheidung werden die Träger der ausgewählten Projekte voraussichtlich ab Ende März im nächsten Schritt zur formellen Antragstellung aufgefordert.

Die Anträge auf Projektförderung können daraufhin beim KfI NRW voraussichtlich bis Mitte April eingereicht werden.

Das KfI NRW übernimmt als Bewilligungsbehörde die administrative Durchführung der Projektförderung und ist für die Betreuung der geförderten Projekte zuständig.

Kontaktdaten:

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 36
Kompetenzzentrum für Integration – KfI
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg